

Amberger Gesellschaft
„Narrhalla - Rot - Gelb“ 1934 e. V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V. und der Föderation Europäischer Narrenzünfte.



Anmeldung zum Ostbayerischen Faschingszug, 24.02.2019 Amberg

Verein/Gruppe/Unternehmen :	
Verantwortlicher:	Tel
Straße/Nr	Mobil
PLZ/Ort	E-Mail

TEILNAHME MIT:

- Motivwagen (Beschreibung z.B. LKW oder Traktor mit Anhänger) Länge:..... m
(Vorhandenes Gutachten bitte vorab übersenden)
- Musikanlage
- PKW
- Fußgruppe/ Anz der Personen:.....

Kurzbeschreibung des Wagens bzw. der Gruppe (Motiv, Motto):

HINWEIS: Fahrgestelle u. Fahrzeuge benötigen TÜV oder eine gültige Betriebserlaubnis. Aufbauten sind nach Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens auszuführen. (Im Zweifel bei TÜV nachfragen). Radbegleiter (jede Achse links und rechts) sind von jeder Gruppe selbst zu organisieren, schriftlich zu benennen und mit Warnweste zu kennzeichnen.

Ohne gültige Unterschrift ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an (bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Teilnehmer, deren Fahrzeuge mit einer Beschallungsanlage ausgerüstet sind haben die zu entrichtenden GEMA-Gebühren selbst zu tragen. Diese belaufen sich wie folgt

Wagen mit Musikanlage 17,46 €

Kapelle/Spielmannszug 20,12 €

Es wird gebeten den entsprechenden Betrag bis spätestens 8.Februar 2019 auf das unten angegebene Konto unter Angabe der Teilnehmerbezeichnung entsprechend der Anmeldung anzuweisen, da anderenfalls die Anlage NICHT betrieben werden darf.

Anmeldungen per e-mail an Schriftführerin Martina Fiebig m.weiss71@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE1875250000240105239 BIC BYLADEM1ABG

Tel.: 09621 – 25 44 4
Fax: 09621 – 31 66 1
Mobil: 0171-2622807



Ostbayerischer Faschingszug Amberg 2019

Teilnahmebedingungen für Umzugsteilnehmer als Anlage zur Anmeldung

1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen deren Fahrgestelle amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigens amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen, (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe §3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach §4 Abs.1 FZV erforderlich. Sollten Änderungen am Fahrgestell vorgenommen worden sein, sind diese vom TÜV abzunehmen. Die für die Fahrzeuge und Fahrgestelle erforderlichen Papiere sind mitzuführen. Bereits vorhandene Gutachten vom Faschingswagen bei der Anmeldung beilegen.

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

a) Die Faschingswagen dürfen incl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4 m und nicht länger als 12m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.

Aufbauten welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen sind nicht zulässig.

b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die o.g. Masse überschreiten dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn Ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzubringen.

d) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen möglichst hinten angeordnet sein. Diese dürfen sich auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

e) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach §58 StVZO gekennzeichnet sein. (Geschwindigkeitsschild 25km/h).

f) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach §70 Abs1 Ziff2StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kfz- Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingsumzügen gilt für Lkw-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingszug sind daher rechtzeitig beim zuständigen Amt zu beantragen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

a) Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Für alle Fahrzeugführer gilt in angemessener Zeit vor und während des Umzuges absolutes Alkoholverbot.

b) Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, welche auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten hat. Der Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Faschingswagen befinden und übermäßiger Alkoholgenuss auf Umzugswagen vermieden wird. Sie sind auch verantwortlich, dass Achsbegleiter ihre Position nicht verlassen.

c) Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei jeder Fahrzeugachse links und rechts Begleitpersonen die Räder absichern. Bei längeren Fahrzeugen müssen im Abstand von 4m Begleitpersonen eingeteilt werden um die Sicherheit zu gewährleisten. Diese Achsbegleiter müssen volljährig sein und zur besseren Kennung mit einer Warnweste ausgestattet werden, für sie gilt auch Alkoholverbot. Jede Fahrzeuggruppe organisiert diese eigenverantwortlich.

Die Achsbegleiter sind namentlich, mit der Anmeldung, zu benennen.

3.Lautsprecheranlagen/GEMA

a) Gemägebühren für Musik – und Beschallungsanlagen tragen die Teilnehmer. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Einzelheiten hierzu sind in der Anmeldung enthalten.

b) Lautsprecher Musikanlagen dürfen nicht während der An- und Abfahrt in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Ordnungsdienste ist Folge zu leisten.

4.Auswerfen vom Wagen heraus

Es ist verboten Glasgegenstände, harte-, und scharfkantige Gegenstände auszuwerfen. Beim Auswerfen von Süßigkeiten ist darauf zu achten, dass keine

Zuschauer verletzt werden. Um die Zugtrasse von Personen frei zu halten dürfen keine Süßigkeiten in diesem Bereich ausgeworfen werden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten.

Das Auswerfen von Konfetti oder ähnlichem Material ist untersagt.

5.Sonstige Regelungen

a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen oder ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.

b) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die StVO und die StVZO zu beachten und der Jugendschutz zu gewährleisten.

c) Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzl. Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen können sowohl vom Veranstalter als auch von der Polizei oder Feuerwehr vom Umzug ausgeschlossen werden.

d) Das Mitführen von Anscheinwaffen ist polizeilich strengstens verboten.

e) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person, aus Ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingung, den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird diese Person nicht namentlich benannt, behält sich der Veranstalter vor, diese Gruppe nicht teilnehmen zu lassen. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person damit einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte an ihn verantwortlich überträgt. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit ihrer Anmeldung, die Veranstalter von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

f) Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Weitere Informationen:

Bau Faschingswagen: Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens können Sie auf der Internetseite des TÜV-Süd mit dem Link Brauchtumsveranstaltungen

erhalten oder direkt beim TÜV erfragen. Faschingswägen und Zugfahrzeuge werden bevor sie in die Zugaufstellung kommen kontrolliert (Polizei und TÜV), daher bitte alle Vorschriften beachten.